

**FREMDENVERKEHRSZENTRUM "LES JONCS"**  
**CH 1580 AVENCHES**

**VORSCHRIFTEN FÜR WOHNWAGEN DAUERPLÄTZE**

---

**1**    **MIETE**

Die Firma Caravanes Treyvaud SA in Avenches, (nachfolgend Besitzer genannt), ist alleine zuständig für die Vermietung der Plätze. Diese werden jenen Kunden abgegeben, welche Ihren Wohnwagen bei ihr gekauft haben. Die Plätze sind nicht übertragbar und eine Untervermietung ist nicht gestattet. Bei Verkauf des Wohnwagens kommt der Platz rechtlich dem Besitzer zu.

**2**    **FLÄCHE**

Die Plätze sind ca. 80m<sup>2</sup> gross. Es kann nur ein Wohnwagen aufgestellt werden. Für Parzellen von mehr als 80m<sup>2</sup> werden die Mietpreise angepasst.

**3**    **BEDINGUNGEN**

Die Mietperiode dauert vom 15. April jeden Jahres bis 15. Oktober. Der Tarif kann jedes Jahr dem neuen Index angepasst werden. Die Miete ist im voraus für eine Saison zahlbar. Die Kurtaxen sowie der jährliche Verbrauch von Elektrizität (gemäss Zähler) werden gleichzeitig in Rechnung gestellt. Nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung wird ein Verzugszins verrechnet.

Der Mietvertrag erneuert sich stillschweigend für eine weitere Saison, wenn er nicht bis zum 30. September auf den 31. Dezember gekündigt wurde.

**4**    **INSTALLATIONEN**

Die Wohnwagen müssen nach Vorschrift des Besitzers aufgestellt werden. Feste Bauten jeglicher Art sind verboten. Auf jeden Platz gehört nur ein Wohnwagen, ein Vorzelt aus Stoff und ein Materialkoffer von max. 1m Höhe und 1,5m<sup>2</sup>. Er muss direkt an den Wohnwagen anschliessend stehen. Das Aufstellen von Gartenhäuschen ist verboten.

Anschliessend an den Wohnwagen dürfen Gartenplatten von einer maximalen Fläche, entsprechend jener des Vorzeltes + 13m<sup>2</sup> im Anschluss an das Vorzelt, an einem Stück verlegt werden. Die Tritte, einige Platten unter dem Koffer und unter einem Gartenkamin können einzeln, getrennt von der gesamten Fläche sein.

Ein Gartengrill mit max 1.80m Höhe ist erlaubt, muss aber so installiert werden, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Private TV-Antenne am Boden mit einer max. Höhe von 1,20m sind erlaubt.

Die Installation von Aussenduschen und Aussenlavabos sowie von Bewässerungsanlagen ist verboten.

Erkundigen Sie sich beim Besitzer, bevor Sie mit einrichten beginnen.

Die Kosten für Anschlüsse an Elektrizität und TV-Gemeinschaftsantenne sind vom Mieter zu tragen.

## **5 BEPFLANZUNGEN**

Die Bepflanzung und die Pflege des Platzes gehen zu Lasten des Mieters. Ungepflegte Plätze werden auf Kosten des Mieters in Ordnung gebracht. Blumen und einheimische Sträucher dürfen gepflanzt und müssen gepflegt werden indem ein Minimalabstand von 1 m der Bordüre des Durchgangs oder des Weges einzuhalten ist.

## **6 EINZÄUNUNGEN**

Hecken sind nicht zugelassen. Zäune aller Art sind verboten.

## **7 WOHNWAGEN**

Die Wohnwagen müssen in gutem Zustand gehalten werden. Sie müssen ihr ursprüngliches Aussehen behalten. Doppeldächer sind verboten. Eventuelle Dachisolationen dürfen nicht sichtbar sein. Sie dürfen den Wohnwagen überragen und müssen die Originalfarbe behalten oder weiss gestrichen sein.

## **8 ÜBERWINTERN**

Während des Winters (vom Ende Oktober bis 15. März) müssen die Plätze in perfekter Ordnung gehalten werden. Ausser dem Wohnwagen, dem Koffer und den Betonplatten dürfen keine Materialien gelagert werden. Die Vorzelte müssen abmontiert und eventuelle Holzböden beseitigt werden. Plätze die nicht diesen Vorschriften entsprechend aufgeräumt sind, werden auf Kosten des Mieters in Ordnung gebracht.

Die Wohnwagen dürfen nicht mit Blachen oder anderen Abdeckungen abgedeckt werden. Das Überwintern von Schiffen ist auf dem ganzen Campingareal verboten.

## **9 RUHE**

Jedermann wird gebeten, möglichst wenig Lärm zu verursachen. Laute Tätigkeiten wie Rasen mähen, nageln, usw. sind werktags von 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, am Freitag bis 19.00 Uhr gestattet.

In der Zeit vom 01.07. bis 15.08. sind jegliche Tätigkeiten die Lärm verursachen untersagt. Radios, Fernsehgeräte usw. sind so einzustellen, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

## **10 FAHRZEUGVERKEHR**

Für die Fahrzeuge ist die Geschwindigkeit auf 10 km/Std. begrenzt. Unnötiges Herumfahren und Motoren leer laufen lassen, ist untersagt. Der Gebrauch von Velos ist nur für nützliche Fahrten aber nicht für Spielzwecke gestattet. Jeder Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes ist zwischen 22 Uhr und 8 Uhr verboten. Der Eingang wird geschlossen. Mieter, welche den Camping vor 8 Uhr verlassen, müssen ihr Fahrzeug am Vorabend auf den Platz ausserhalb des Campings stellen.

Die Fahrzeuge sind nur auf den reservierten, zugeteilten Plätzen abzustellen. Es ist verboten, auf Parzellen, den Wegen entlang und ganz besonders auf den Rasen. Ein zweiter Parkplatz kann eventuell gemietet werden. Die Parkplätze vor dem Laden, dem Hotel sowie des Restaurant sind für die Kunden reserviert, die sich in diese Gebäude begeben. Das Waschen jeglicher Fahrzeuge ist auf dem ganzen Areal verboten.

## **11 HAFTPFLICHT**

Die Campingbewohner müssen sich selbst gegen Schäden versichern, die sie verursachen oder erleiden könnten. Der Besitzer des Campings lehnt jede Verantwortung für eventuelle Schäden und Diebstähle ab, deren Opfer die Benutzer sein könnten. Im allgemeinen lehnen die Gemeinde und der Staat ebenfalls jede Haftpflicht ab. Unfälle und spezielle Ereignisse müssen sofort dem Besitzer gemeldet werden.

## **12 FUNDGEGENSTÄNDE**

Die Fundgegenstände im Camping müssen an der Rezeption abgegeben werden.

## **13 HAUSIEREN**

Hausieren, betteln, verteilen von Zeitungen oder Muster, Verkäufe jeder Art, sammeln von Unterschriften für Petitionen, sind verboten.

## **14 ZUTRITT ZUM CAMPING**

Für fahrendes Volk, herumziehende Händler usw. sowie Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung ist der Zutritt untersagt.

## **15 TIERE**

Haustiere sind im Camping erlaubt. Sie müssen stets an der Leine (oder im Käfig) und sauber gehalten werden. Die Tierbesitzer sind für Unannehmlichkeiten verantwortlich, welche sich aus dem Verhalten Ihres Tieres ergeben könnten.

Es ist ausdrücklich verboten, Tiere auf die Spielplätze und die Sanitäreanlagen mitzunehmen.

Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse müssen sie ausserhalb des Campings geführt werden. Bei Abwesenheit ihres Besitzers dürfen die Tiere nicht im Camping bleiben, auch nicht eingesperrt. Zu lautes und unangenehmes Benehmen von Tieren wird nicht geduldet.

## **16 SAUBERKEIT**

Der Campingplatz, besonders die Sanitären Anlagen, müssen vom Benutzer in einwandfreiem Zustand belassen werden.

Es ist strengstens verboten, Abfälle jeder Art anderswo als in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen (beim Eingang des Campings). Gartenabfälle dürfen nicht in den nahen Wald geworfen werden, sondern müssen in die dafür bestimmten Behälter ohne Sack deponiert werden. Altglas wird in der entsprechend bereitgestellten Mulde entsorgt. Für die Entsorgung von Sperrgut und Elektro-Apparaten ist mit dem Besitzer Kontakt aufzunehmen.

**BITTE KEINE ABFÄLLE IN DIE WASSERABLÄUFE WERFEN.**

## **17** REKLAMATIONEN

- Eventuelle Reklamationen oder Vorschläge sind dem Besitzer zu melden
- 18** Der Besitzer oder seine Verwalter haben das Recht, jede Person welche sich unanständig benimmt oder die vorliegende Verordnung nicht beachtet, vom Camping zu weisen.
- 19** Der Aufenthalt auf dem Camping bedeutet die stillschweigende Annahme dieser Verordnung.
- 20** Der offizielle Wohnsitz ist auf den Campingplätzen im Kanton Waadt nicht zugelassen.
- 21** Diese Verordnung ersetzt die vorhergehenden Reglemente.
- 22** Bei eventuellem Streit betreffend dieser Verordnung ist der Gerichtsstand Avenches zuständig.
- 23** Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass im Falle einer Missachtung des Reglements nur die französische Originalausführung ihre Gültigkeit hat.

CARAVANES TREYVAUD SA  
AVENCHES

Genehmigt von der Gemeinde Avenches am 27. November 1984

Neuausgabe November 1990

Neuausgabe Oktober 1995

Neuausgabe November 2013

Neuausgabe August 2015

*Ein Camping kommt einer Gemeinschaft in einem Miethaus gleich. Jeder Parzellen-Mieter wird gebeten, eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Der Eigentümer des Campings kann bei Strafklagen keine Partei ergreifen.*

Letzte Anpassung: März 2020